

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)**

**HOPITAL/HOPITAL Flex/  
MAXICA/CASH-IV**

**Ergänzungsversicherungen**

**Ausgabe 2015 (gültig ab 1. Januar 2015)**

Die in den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind sowohl auf weibliche wie auf männliche Personen anwendbar.

## I. Anwendungsbereich

### Art. 1 Grundsatz

- 1 Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten alle gemeinsamen Bestimmungen für die Zusatzbedingungen der Ergänzungsversicherungen HOPITAL, HOPITAL Flex, MAXICA und CASH-IV.
- 2 Die Ergänzungsversicherungen decken die krankheitsbedingten Kosten (und den Erwerbsausfall bei CASH-IV), wie sie in den Zusatzbedingungen festgelegt sind und nicht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (gemäss KVG) übernommen werden müssen.
- 3 Bei allen Entschädigungsformen werden höchstens die effektiven und ausgewiesenen Kosten vergütet (ausgenommen Todesfallsumme CASH-IV).
- 4 Bei Unfällen und Mutterschaft gewährt die GALENOS die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

## II. Abschluss der Versicherung

### Art. 2 Versicherbare Personen

Diese Ergänzungsversicherungen (nachfolgend Versicherung genannt) kann jede Person abschliessen, wenn sie:

- 1 ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat;
- 2 für HOPITAL und MAXICA das 60. Altersjahr nicht überschritten hat;
- 3 für HOPITAL Flex das 50. Altersjahr nicht überschritten hat;
- 4 für CASH-IV eine Erwerbsausfallversicherung CASH besitzt und das 45. Altersjahr nicht überschritten hat.

### Art. 3 Antrag um Neuabschluss

- 1 Für den Antrag um Abschluss einer Versicherung ist das Antragsformular der GALENOS zu verwenden. Die gestellten Fragen sind vom Antragsteller selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- 2 Mit dem unterzeichneten Antrag wird die GALENOS ermächtigt, jederzeit bei Ärzten, Behörden und Dritten die für die Annahme oder die Abklärung der Annahme oder die Festlegung einer allfälligen späteren Leistungspflicht notwendigen Auskünfte einzuholen. Der Antragsteller entbindet diese Drittpersonen von ihrer gesetzlichen und vertraglichen Schweigepflicht.
- 3 Die GALENOS ist berechtigt, auf ihre Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen und den untersuchenden Arzt zu bestimmen. Eine Annahme bleibt bis zur endgültigen Abklärung pendend.
- 4 Vor der Aufnahme bezeichnet der Antragsteller die Leistungen, für die er sich versichern lassen will.

### Art. 4 Annahme unter Vorbehalt

- 1 Personen, die zum Zeitpunkt der Aufnahmebewerbung an einer Krankheit oder an Unfallfolgen leiden, werden unter Ausschluss dieser Leiden versichert. Ein Vorbehalt wird ferner angebracht für Krankheiten und Unfallfolgen, die vor dem Eintritt bestanden haben, sofern sie erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen können.

- 2 Der Versicherte hat das Recht, auf eigene Kosten durch eine ärztliche Untersuchung den Nachweis zu erbringen, dass ein bestehender Vorbehalt nicht mehr gerechtfertigt ist. Der GALENOS bleibt das Entscheidungsrecht gewahrt.
- 3 Die vorbehaltenen Krankheiten und Unfallfolgen sowie der Beginn des Vorbehaltes sind genau zu bezeichnen und dem Versicherten schriftlich bekannt zu geben.
- 4 Sind bei der Annahme Krankheiten oder Unfälle verheimlicht worden (Anzeigepflicht in schuldhafter Weise verletzt), kann der Vorbehalt nachträglich angebracht werden, und zwar für die Dauer und in dem Umfang, wie der entsprechende Vorbehalt beim Zeitpunkt der Annahme angebracht worden wäre.

### Art. 5 Versicherungsänderungen durch den Versicherungsnehmer

- 1 Für Höherversicherungen gelten die Bestimmungen wie für den Neuabschluss. Die neue Versicherung gilt ab dem beantragten Datum, frühestens aber nach Eintreffen der Annahmeerklärung der GALENOS.
- 2 Die Herabsetzung von Leistungen ist jeweils auf das Ende eines Semesters unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

### Art. 6 Versicherungsbeginn

- 1 Die Versicherung beginnt mit dem gewünschten Datum, jedoch immer am 1. eines Monates. Sie gilt frühestens ab dem Eintreffen der Annahmeerklärung der GALENOS als zustande gekommen.
- 2 Ein rückwirkender Vertragsabschluss auf Beginn des laufenden Monates ist möglich, sofern das ordnungsgemäss ausgefüllte Antragsformular bis zum 15. des Monates bei der GALENOS eintrifft.
- 3 Vertragsabschlüsse sind längstens 6 Monate im Voraus möglich.
- 4 Kinder, für welche die GALENOS schon vor ihrer Geburt im Besitze eines Antragsformulars ist, werden ab Lebendgeburt vorbehaltlos versichert. Geburtsdatum, Geschlecht und Vorname sind unverzüglich zu melden. Wird ein Kind innert 30 Tagen nach der Geburt angemeldet, ist der erste angebrochene Monat prämienfrei.

### Art. 7 Versicherungsende

- 1 Die Versicherung erlischt in folgenden Fällen:
  - 1.1 durch Kündigung;
  - 1.2 bei Aufgabe des Wohnortes im Tätigkeitsgebiet der GALENOS mit Ausnahme von Art. 9 und 13;
  - 1.3 durch den Tod der versicherten Person.
- 2 Die Versicherung kann von der versicherten Person unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf den 30. 6. und den 31. 12. gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich und eingeschrieben einzureichen.
- 3 Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Arbeitstag des Monats vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist der GALENOS zugekommen ist.

4 Die Versicherung kann nach jedem Krankheits- oder Unfallereignis, für welches die GALENOS eine Leistung erbringt, durch den Versicherten gekündigt werden. Spätestens 14 Tage nach Erhalt der Vergütung kann der Versicherte die entsprechende Ergänzungsversicherung kündigen. Die Deckung erlischt in diesem Fall 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der GALENOS (Art. 42 Abs. 2 VVG).

#### **Art. 8 Kündigungsgründe durch die GALENOS**

Die GALENOS verzichtet auf das ihr zustehende Recht, den Vertrag aufzulösen, ausgenommen bei versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch sowie bei Anzeigepflichtverletzung beim Vertragsabschluss. In diesem Fall kann die GALENOS innert 14 Tagen nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes die Versicherung kündigen.

#### **Art. 9 Sistierung**

- 1 Versicherte können während eines Auslandsaufenthaltes von mehr als 6 Monaten die Versicherung gegen Bezahlung von 10% der Prämie sistieren, und zwar innerhalb von Europa ohne zeitliche Einschränkung und in aussereuropäischen Gebieten während höchstens 10 Jahren, wenn während dieser Zeit ein gleichwertiger Versicherungsschutz besteht.
- 2 Für die Dauer der Sistierung erbringt die GALENOS keine Leistungen.
- 3 Ein Versicherter muss beim Wegfall der anderweitigen Versicherungsdeckung innert 30 Tagen den ursprünglichen Versicherungsschutz wieder reaktivieren. Damit tritt der volle Prämien- und Leistungsanspruch ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheitszustand mit der gleichen Eintrittsaltersgruppe wieder in Kraft.
- 4 Der Versicherte hat spätestens 3 Monate nach Beginn der Sistierung und nochmals vor Aktivierung der sistierten Ergänzungsversicherung den Nachweis zu erbringen, dass für die Zeit der Sistierung eine anderweitige, gleichwertige Versicherungsdeckung besteht beziehungsweise bestanden hat.
- 5 Kann ein Versicherter die verlangten Versicherungsnachweise nicht erbringen oder lässt er die Frist gemäss Abs. 3 und 4 verstreichen, fällt der Versicherungsschutz sofort und nicht rückwirkend dahin.
- 6 Während der Dauer einer Sistierung können die Versicherungsleistungen nicht erhöht werden.

### **III. Prämien/Vertragsanpassungen**

#### **Art. 10 Prämienzahlung**

- 1 Die Prämien sind im Voraus auf den in der Prämienrechnung festgesetzten Verfalltag zu bezahlen. Im Unterlassungsfalle wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen aufgefordert. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der GALENOS vom Ablauf der Mahnfrist.

- 2 Die Prämie wird pro Versicherungsmonat festgesetzt. Für die Prämienzahlungen kann die monatliche, zweimonatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungsart vereinbart werden.
- 3 Bei Beendigung oder vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Art. 42 Abs. 3 VVG bleibt vorbehalten.
- 4 Ein Versicherter kann bei der GALENOS um Stundung nachsuchen. Wird dem Gesuch entsprochen, so treten die Verzugsfolgen nicht ein.
- 5 Bei Militärdienst in Friedenszeiten sind die Prämien in vollem Umfang zu entrichten.

#### **Art. 11 Vertragsanpassung**

- 1 Die GALENOS kann gemäss dem genehmigten Geschäftsplan den Versicherten Prämienänderungen und Vertragsanpassungen mit Wirkung ab dem der Ankündigung folgenden Kalendersemester unterbreiten.
- 2 Eine Vertragsanpassung kann den Versicherten in folgenden Fällen mit Wirkung ab dem der Ankündigung folgenden Kalendersemester unterbreitet werden:
  - a) wenn die Tarife einzelner Leistungserbringer unverhältnismässig erhöht werden;
  - b) wenn neue Therapieformen eingeführt werden;
  - c) wenn der Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (gemäss KVG) ausgeweitet oder reduziert wird;
  - d) bei ungünstigem Schadenverlauf sowie bei ansteigenden Gesundheitskosten.
- 3 Zu diesem Zweck hat die GALENOS die neuen Prämien und Vertragsanpassungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Kalendersemesters bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den betroffenen Teil des Vertrages auf das Ende des laufenden Kalendersemesters zu kündigen.
- 4 Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Arbeitstag des Kalendersemesters bei der GALENOS eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung der Prämien und der Zusatzbedingungen des Vertrages.

#### **Art. 12 Versicherung von Kindern**

Für Versicherte, die vor dem vollendeten 18. Lebensjahr oder vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zu einem besonderen Tarif für Kinder oder Jugendliche in die Versicherung aufgenommen wurden, wird für die Prämie ab Beginn des Versicherungsjahres, das der Vollendung des 18. bzw. des 25. Altersjahres folgt, der nächsthöhere Tarif berechnet.

## IV. Diverses

### Art. 13 Versicherung im Ausland

- 1 Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt (ohne Aufgabe des Wohnsitzes) gilt die Versicherung auf der ganzen Welt.
- 2 Bei akuter Erkrankung während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes und wenn sich ein Versicherter zur Behandlung ins Ausland begibt, richten sich die Leistungen nach den entsprechenden Zusatzbedingungen.
- 3 Ein Versicherter kann bei einem Auslandsaufenthalt innerhalb von Europa ohne zeitliche Beschränkung und in aussereuropäischen Gebieten während höchstens 10 Jahren die Versicherung gegen volle Prämienzahlung weiterführen. In diesem Fall werden die Leistungen nach den entsprechenden Zusatzbedingungen wie in der Schweiz gewährt und in der Schweiz ausbezahlt.
- 4 Der Versicherte hat die GALENOS 14 Tage vor Beginn des bevorstehenden Auslandsaufenthaltes zu unterrichten und die Weiterführung der Versicherung schriftlich zu beantragen. Er muss eine Korrespondenzadresse und Zahlstelle in der Schweiz angeben. Unterlässt ein Versicherter diese Mitteilung, hebt die GALENOS die Versicherung auf den Zeitpunkt auf, in dem die versicherte Person das Tätigkeitsgebiet der GALENOS verlassen hat.
- 5 Bei Rückkehr in die Schweiz muss sich der Versicherte innerhalb 30 Tagen bei der GALENOS zurückmelden. Bei Unterlassung kann die GALENOS Leistungen verweigern oder kürzen.
- 6 Dauert der Aufenthalt ausserhalb von Europa länger als 10 Jahre, fällt die bestehende Versicherung dahin. Auf schriftliches Gesuch kann die GALENOS einer Verlängerung zustimmen.
- 7 Während der Dauer eines Auslandsaufenthaltes können Versicherungsleistungen nicht erhöht werden.

### Art. 14 Unfälle

- 1 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 2 Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkungen Unfällen gleichgestellt:
  - 2.1 Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind;
  - 2.2 Verrenkungen von Gelenken;
  - 2.3 Meniskusrisse;
  - 2.4 Muskelrisse;
  - 2.5 Muskelzerrungen;
  - 2.6 Sehnenrisse;
  - 2.7 Bandläsionen;
  - 2.8 Trommelfellverletzungen.

### Art. 15 Leistungseinschränkungen

- 1 Keine Versicherungsleistungen werden gewährt:
  - 1.1 für prophylaktische Massnahmen mit Ausnahme jener, die in den entsprechenden Zusatzbedingungen ausdrücklich genannt werden;

- 1.2 für kosmetische Behandlungen und Eingriffe;
  - 1.3 für Krankheiten und Unfallfolgen, die unter Vorbehalt stehen oder die bei der Annahme bzw. bei einer Erhöhung der Versicherungsleistungen verheimlicht wurden;
  - 1.4 für Krankheiten, Unfälle und deren Folgen, die sich der Versicherte absichtlich oder grobfahrlässig zugezogen hat oder die auf aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse oder Teilnahme an Raufhandel zurückzuführen sind;
  - 1.5 für Krankheiten und Unfälle, die sich der Versicherte bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens zugezogen hat;
  - 1.6 während einer Karenzzeit;
  - 1.7 während der Sistierung einer Versicherungsabteilung;
  - 1.8 nach Erschöpfung der Leistungsdauer;
  - 1.9 für Medikamente, Substanzen und Produkte, die in der Negativliste aufgeführt sind;
  - 1.10 für Folgen von kriegerischen Ereignissen
    - in der Schweiz;
    - im Ausland. Wird der Versicherte jedoch im Land, wo er sich aufhält, vom Ausbruch solcher Ereignisse überrascht, erlischt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten;
  - 1.11 im Zusammenhang mit dem Dienst in einer ausländischen Armee;
  - 1.12 für Taggeldleistungen aus der CASH-IV im Zusammenhang mit psychischen Krankheiten.
- 2 Die Versicherungsleistungen können gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert werden:
    - 2.1 für Behandlungskosten infolge missbräuchlichen Konsums von Arzneimitteln, Drogen, Alkohol und Nikotin;
    - 2.2 wenn sich ein Versicherter den Vorschriften und Anordnungen des behandelnden Arztes oder Kontrollen, die seitens der GALENOS verlangt werden, nicht unterzieht;
    - 2.3 wenn eine verlangte Auskunfts- oder Anzeigepflicht schwer verletzt wird.
  - 3 Für stationäre Behandlungskosten psychischer Krankheiten wird die Leistungsdauer auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

### Art. 16 Wirtschaftlichkeit der Behandlung

Es besteht kein Anspruch auf Vergütung der Kosten einer unwirtschaftlichen Behandlung. Als unwirtschaftlich gelten medizinische Massnahmen, die sich nicht auf das Interesse des Versicherten und das den Behandlungszweck erforderliche Mass beschränken.

### Art. 17 Begründung des Versicherungsanspruches

Der Anspruchsberechtigte muss auf Begehren der GALENOS jede Auskunft und entsprechende Belege, die zur Ermittlung des Versicherungsanspruches nötig sind, innerhalb einer Frist von drei Monaten beibringen. Verweigert oder versäumt ein Versicherter diese Mitteilungen, verliert er seinen Versicherungsanspruch.

#### **Art. 18 Versicherungsgewinn**

- 1 Anspruch auf Leistungen besteht nur, wenn dem Versicherten kein Gewinn erwächst. Die GALENOS kann ihre Leistungen mit anderen Versicherern abstimmen.
- 2 Als Versicherungsgewinn gelten alle Leistungen, welche den Erwerbsausfall und die krankheitsbedingten, anderweitig nicht gedeckten Kosten des Versicherten übersteigen.

#### **Art. 19 Regelung bei mehrfacher Versicherung und Leistungen Dritter**

- 1 In Versicherungsfällen, für die eine Haftung der Eidgenössischen Invalidenversicherung, der Militärversicherung, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder eines Versicherers nach Art. 68 UVG besteht, vergütet die GALENOS im Rahmen der vertraglichen Leistungen die Spitalkosten und die Kosten bei ambulanter Behandlung nur für den von diesen Versicherungen nicht gedeckten Teil der Behandlungskosten. Bei Taggeldern erbringt die GALENOS ihre Leistungen nur bis zur Höhe des tatsächlichen Erwerbsausfalles und für krankheitsbedingte, anderweitig nicht gedeckten Kosten. Die GALENOS bezahlt höchstens das versicherte Taggeld.
- 2 Bestehen für die Spitalkosten, die Kosten für ambulante Behandlung oder Taggeldleistungen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, werden sie insgesamt nur einmal vergütet. Der Anspruch auf Vergütung solcher Kosten besteht nur im Verhältnis, in welchem die durch die GALENOS gedeckten Kosten zum Gesamtbetrag der gedeckten Leistungen aller Versicherer stehen.
- 3 Soweit Spitalkosten, Kosten bei ambulanter Behandlung oder Taggeldleistungen von einem haftpflichtigen Dritten oder seinem Versicherer vergütet worden sind, besteht kein Anspruch gegenüber der GALENOS.
- 4 Wird die GALENOS anstelle des haftpflichtigen Dritten in Anspruch genommen, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte seinen Anspruch gegenüber dem Dritten an die GALENOS im Umfang ihrer Leistungen abzutreten.
- 5 Trifft ein Versicherter mit einem leistungspflichtigen Dritten ohne Einwilligung der GALENOS eine Vereinbarung, in welcher er teilweise oder gänzlich auf Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen verzichtet, fällt der Leistungsanspruch gegenüber der GALENOS gänzlich dahin.
- 6 Die GALENOS gewährt ihre Leistungen nur, sofern die Krankheit oder der Unfall bei der anderweitigen Versicherung angemeldet wird.

#### **Art. 20 Melde- und Informationspflicht**

- 1 Ein erkrankter oder verunfallter Versicherter hat unter Angabe der Art der Krankheit oder des Unfalles seine Ansprüche innert 10 Tagen bei der GALENOS anzumelden.
- 2 Der Versicherte muss die GALENOS über Art und Ausmass sämtlicher Leistungen Dritter informieren. Bei Unterlassung kann die GALENOS die Leistungen verweigern oder kürzen.
- 3 Namens- und Adressänderungen sind der GALENOS innert 14 Tagen zu melden.

#### **Art. 21 Rückerstattungspflicht, Verrechnung**

- 1 Von der GALENOS zu Unrecht oder irrtümlich erbrachte Leistungen sind vom Versicherten auf schriftliche Aufforderung hin zurückzuerstatten. Die GALENOS kann diese Rückforderungen mit Leistungszahlungen verrechnen oder auf dem Rechtsweg geltend machen.
- 2 Die GALENOS kann ihre Leistungen mit offenen Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen.
- 3 Dem Versicherten steht kein Anspruch auf Verrechnung zu.

#### **Art. 22 Abtretung von Leistungen**

Leistungen können ohne Zustimmung der GALENOS weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **Art. 23 Umfang der Leistungen**

- 1 Sind die Leistungen der Versicherung pro Kalenderjahr begrenzt, so kann ein nicht beanspruchter Betrag nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.
- 2 Bei Abschluss oder Kündigung der Versicherung werden Leistungen, die pro Kalenderjahr begrenzt sind, jeweils anteilmässig vergütet. Zu viel erhaltene Leistungen sind der GALENOS innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten.

#### **Art. 24 Widerrufsrecht**

Innerhalb der ersten 7 Tage nach der Unterzeichnung des Antrages hat der Antragsteller das Recht, seinen Antrag zu widerrufen. Der Widerruf muss mit eingeschriebenem Brief der GALENOS zugestellt werden.

Mit der Absendung der Widerrufserklärung erlöschen der allenfalls bestehende provisorische sowie der definitive Versicherungsschutz auch rückwirkend.

#### **Art. 25 Unverschuldete Vertragsverletzung**

- 1 Wird ein Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigter wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.
- 2 Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienzahlers versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

#### **Art. 26 Information vor Vertragsabschluss**

- 1 Die GALENOS orientiert den Antragsteller vor Abschluss des Versicherungsvertrages über die Identität der GALENOS und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages insbesondere über:
  - 1.1 die versicherten Risiken;
  - 1.2 den Umfang des Versicherungsschutzes;
  - 1.3 die geschuldeten Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers;
  - 1.4 die Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages;
  - 1.5 die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich Zweck und Art der Datensammlung sowie Empfänger und Aufbewahrung der Daten.

- 2 Diese Angaben werden dem Antragsteller zusammen mit dem Antragsformular in schriftlicher Form übergeben.
- 3 Verletzt die GALENOS ihre Informationspflicht gemäss dieser Bestimmung, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Diese Kündigung wird mit Zugang bei der GALENOS wirksam. Dieses Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den obgenannten Informationen Kenntnis erhalten hat, jedenfalls spätestens zwei Jahre nach Vertragsabschluss.

#### **Art. 27 Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag lässt die GALENOS dem Versicherungsnehmer die Wahl zwischen dem Gerichtsstand am Sitz der GALENOS und demjenigen seines schweizerischen Wohnsitzes.

#### **Art. 28 Anwendbares Recht**

Zusätzlich zu diesen AVB gelten die Zusatzbedingungen der GALENOS und die Police. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. 4. 1908 (VVG).